

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 32

Helmstedt, den 24.07.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 161. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;
Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungs-
plan Nr. 397 „Schwarzer Berg“ | 443 |
| 162. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Land-
kreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2024 | 445 |

161.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;

Bekanntmachung

Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan Nr. 397 „Schwarzer Berg“

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 27.06.2023 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 397 „Schwarzer Berg“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Quelle: Auszug ALKIS © 2020 

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bürgermeister

gez. S c h o b e r t

(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 32 vom 24.07.2024

162. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

**Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 12.06.2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung werden einzelne Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nicht geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 1 a

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird die Stellenübersicht der Kreisvolkshochschule Helmstedt geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigungen wird nicht geändert.

§ 2 a

Im Haushaltsplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 3 a

Im Haushaltsplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule Helmstedt aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2024 werden nicht geändert.

Helmstedt, den 20.06.2024

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

(L. S.)

(Radeck)
Landrat

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG sowie gemäß § 15 Abs. 6 NFAG und 122 Abs. 2 i.V. m. § 182 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 Nr. 8 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 17.07.2024 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-154 (2024) erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 25.07.2024 bis 02.08.2024 während der Dienststunden (Mo. bis Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr, Mi. 14.00 bis 15.30 Uhr) zur Einsichtnahme beim Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Finanzen, Lindenplatz 4, Zimmer 103 öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Landkreises Helmstedt gemäß § 151 NKomVG während der Dienststunden gestattet ist.

Helmstedt, den 19.07.2024

gez. Radeck

(Radeck)
Landrat

ABl.-Nr. 32 vom 24.07.2024

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck